



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-2704-046516

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es die Wiederzulassung von Sulfuryldifluorid auf EU-Ebene betrifft, die Forschung und Entwicklung für Alternativen gefördert und der Einsatz für die Zulassung von Alternativen erhöht wird,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Einsatz des äußerst klimaschädlichen Gases Sulfuryldifluorid zu verbieten.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere auf die besonders hohe Klimawirksamkeit dieses Gases und den Einsatz von 203,7 Tonnen Sulfuryldifluorid im Jahre 2019 zur Schädlingsbekämpfung beim Holzexport im Hamburger Hafen hingewiesen. Es sei untragbar, den Bürger mit hohen CO₂-Abgaben zu belasten, während die Wirtschaft immer größere Mengen an Treibhausgasen emittiere.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 114 Mitzeichner fand und in 14 Beiträgen diskutiert wurde.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss am 27. April 2023 ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt, an dem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Umwelt,



Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie des Instituts für ökologische Chemie, Pflanzenanalytik und Vorratsschutz teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse des Berichterstattergespräches wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Klimaschutz, der auch für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Auch die Agrarministerkonferenz am 22. September 2023 in Kiel sowie die 97. Umweltministerkonferenz am 26. November 2021 per Videokonferenz nahmen zu dem Thema Stellung.

So heißt es im Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz am 22. September 2023:
„Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, im Rahmen der Zulassungsüberprüfung auf nationaler Ebene die Klimaschädlichkeit dieses F-Gases verstärkt zu berücksichtigen.“

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass Schädlingsbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Sulfuryldifluorid sowohl im Pflanzenschutz als auch im Biozidbereich Anwendung finden.

Laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), welche die Biozid-Mengen erfasst, ist Sulfuryldifluorid als Biozid nicht relevant, die Verbrauchsmenge liegt bei 0 t.

Im Bereich des Pflanzenschutzes ist in Deutschland ein Sulfuryldifluorid-haltiges Mittel zugelassen. Das Mittel ProFume darf ausschließlich von beruflichen Verwendern im Vorratsschutz angewendet werden. Die Zulassung umfasst Anwendungen zur Entwesung leerer Räume (Mühlen, Speicher, Lager und Silozellen), zur Behandlung von Pflanzenerzeugnissen (Walnuss, Schalenobst und Kakao) sowie gegen Insekten (Vorratsschädlinge). Darüber hinaus ist es zur Behandlung von Rundholz (Laub- und Nadelholz) sowie von Paletten, Pack- und Stauholz zur Verschiffung gegen rinden- und holzbrütende Insekten zugelassen. Die Behandlung von Holz, das für die Ausfuhr



bestimmt ist, erfolgt, wenn die phytosanitären Einfuhrvorschriften des Importlandes dies vorsehen. Diese Einfuhrvorschriften zielen auf die Verhinderung einer Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschädlingen ab, sind amtlich bekannt und vom jeweiligen Zielland veröffentlicht.

Der Wirkstoff Sulfuryldifluorid ist insbesondere vor dem Hintergrund des EU-weiten Verbotes von Methylbromid für die Behandlung von Rundholz, das in den Export geht, von Bedeutung. Das Mittel ProFume ist für diesen Anwendungsbereich zugelassen. Anhaltende Dürreperioden zwischen 2017 und 2020 und damit verbundene Massenvermehrungen von Borkenkäfern haben zu einem massiven Aufkommen von Kalamitätsholz, insbesondere Fichte, geführt. Rundholz wird zu einem substantiellen Teil in die Volksrepublik China exportiert. Eine Möglichkeit, die Einfuhranforderungen Chinas zu erfüllen, ist die Begasung mit Sulfuryldifluorid. Daher ist die Anwendung von ProFume gestiegen.

Es gibt andere, alternative Verfahren zur Begasung mit Sulfuryldifluorid, die teilweise in anderen Ländern angewendet werden, darunter die Begasung mit Ethandinitril, die Hitzebehandlung von Rundholz, das Heißwasserdampf-Unterdruck-Verfahren, die Unterwasserbehandlung, die Entrindung, die Behandlung mit inerten Gasen wie CO₂, die Behandlung mit Methylbromid sowie die Begasung mit Phosphorwasserstoff (PH₃). Phosphorwasserstoff wird weltweit zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. In Deutschland besteht aktuell jedoch nur eine Zulassung zur Anwendung in Kaffee, Kakao, fetthaltigen Samen, Trockenobst sowie vorratslagerndem Getreide. Für die Behandlung von Rundholz gibt es in Deutschland aktuell keine Zulassung von PH₃. Die Behandlung mit dem stark die Ozonschicht schädigenden Methylbromid ist in der EU verboten.

Das BMEL fördert ein Forschungsprojekt mit dem Ziel, die Anwendung Sulfuryldifluorid-haltiger Mittel effizienter zu machen bzw. durch alternative Verfahren zu ersetzen. Im Projekt soll das wirtschaftlichste und ökologisch verträglichste Verfahren ermittelt werden. Voraussetzung für den Einsatz eines neuen Verfahrens in der Praxis ist jedoch auch die Zulassung des Verfahrens in der EU sowie dessen Anerkennung durch das jeweilige Rundholz-importierende Drittland.



Der Ausschuss stellt fest, dass Sulfuryldifluorid ein hochwirksames Treibhausgas ist. Sein für 100 Jahre berechnetes Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP100) wird im Fünften Sachstandsbericht des IPCC von 2013 mit 4090 angegeben (d.h. die Treibhaus-Wirksamkeit einer Tonne des Gases entspricht der von 4090 Tonnen CO₂-Äquivalenten). Im Sechsten Sachstandsbericht des IPCC von 2021 wird das Treibhauspotenzial (GWP100) mit 4630 angegeben.

Wegen der hohen Umweltrelevanz und der auch global stark ansteigenden Verwendung des potenten Treibhausgases Sulfuryldifluorid berichtet Deutschland diesen Stoff seit dem Berichtsjahr 2020 freiwillig unter der Kategorie 2.G.4.

Weiterhin merkt der Ausschuss an, dass Anlagen, in denen Sulfuryldifluorid zur Begasung, z. B. von Holz, angewendet wird, den Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) unterliegen. Die Neufassung der TA Luft vom 18. August 2021 sieht vor, dass künftig geeignete Abgasreinigungseinrichtungen zur Minderung der Emissionen an Sulfuryldifluorid einzusetzen sind. Für vor dem Stichtag bereits bestehende Anlagen gilt dies jedoch nicht.

Auch auf EU-Ebene soll geprüft werden, ob und inwieweit aufgrund der Klimawirksamkeit von Sulfuryldifluorid zielführende Regelungen getroffen werden können.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Wirkstoff Sulfuryldifluorid in der EU bis zum 31. Oktober 2023 für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt ist. Derzeit läuft das Verfahren zur Erneuerung dieser Wirkstoffgenehmigung.

Bereits im Jahr 2017 wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/270 die Genehmigungsbedingungen für den Wirkstoff Sulfuryldifluorid dahingehend geändert, dass seit dem 30. Juni 2017 der Antragsteller der EU-Kommission alle fünf Jahre Überwachungsdaten über die Sulfuryldifluoridkonzentrationen in der Troposphäre übermitteln muss. Diese Daten werden im Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird – wie in solchen Verfahren üblich – ihre Positionierung zu einer möglichen Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung für Sulfuryldifluorid auf



Grundlage der noch ausstehenden Schlussfolgerung der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und des darauf basierenden Vorschlags der EU-Kommission bezüglich einer Erneuerung bzw. Nicht-Erneuerung der Genehmigung festlegen.

Im Berichterstattergespräch am 27. April 2023 wurde seitens der Bundesregierung mitgeteilt, dass der Bewertungsbericht der EFSA noch nicht vorliege. Da die Wirkstoffgenehmigung für Sulfuryldifluorid im Oktober 2023 auslaufe, sei absehbar, dass die Europäische Kommission eine formale Verlängerung vorschlagen werde. Die Klimawirksamkeit von Sulfuryldifluorid sei Gegenstand des EU-Genehmigungsverfahrens.

Diese Genehmigung wurde inzwischen ohne Abschluss der Bewertung um 3 Jahre verlängert.

Der Petitionsausschuss ist sich der hohen Bedeutung von Sulfuryldifluorid für den Klimawandel bewusst und hat großes Verständnis für das mit der Petition vorgetragene Anliegen.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss im Ergebnis fest, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Hier ist insbesondere die erhöhte Klimawirksamkeit des Gases zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat beispielsweise die Möglichkeit, sich auch für den Einsatz von Alternativen einzusetzen: Sie könnte an Länderbehörden herantreten, damit diese eine entsprechende Indikation mit dem bereits genehmigten Wirkstoff Phosphorwasserstoff beantragen.

Ferner könnte das Umweltbundesamt (UBA) aufgefordert werden, die bestehende Zulassung von Sulfuryldifluorid mit Anwendungsbestimmungen zum Klimaschutz zu versehen, z. B. für den Anfang eine Abgasreinigung mit einer Abscheidungsquote von initial 50 Prozent (beim Fortschreiten des Stands der Technik kann diese Quote nach und nach angehoben werden).

Auf EU-Ebene hat die Bundesregierung die Möglichkeit, über die Beteiligung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (ScoPAFF)



darauf hinzuwirken, dass bei einer Wiedergenehmigung die Klimawirksamkeit von Sulfuryldifluorid stärker beachtet wird.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das auf EU-Ebene anstehende Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung von Sulfuryldifluorid empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es die Wiederzulassung von Sulfuryldifluorid auf EU-Ebene betrifft, die Forschung und Entwicklung für Alternativen gefördert und der Einsatz für die Zulassung von Alternativen erhöht wird. Im Übrigen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.